

Tierärztliche Vereinigung
für **Tierschutz** e.V.



Merkblatt Nr. 190

Empfehlungen zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Herausgegeben vom Arbeitskreis 2 (Hunde und Katzen)

Inhalt

1.	Einleitung und Anwendungsbereich	3
2.	Definitionen	4
3.	Minimierung der Anzahl aufzunehmender Katzen	5
4.	Allgemeine Anforderungen	5
5.	Haltung von Katzen in Quarantäne-, Kranken-, und Isolierstationen	9
6.	Haltung von Katzen im Vermittlungsbereich	11
6.1.	Gruppenhaltung	11
6.2.	Einzelhaltung	13
7.	Unterbringung von ursprünglich freilebenden Katzen im Tierheim	14
8.	Minimierung der Verweildauer von Tierheimkatzen	14
9.	Spezielle Hinweise zu FeLV/FIV	16
10.	Weiterführende Literatur	17

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 30.04.2021, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der TVT. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Empfehlung zur Haltung von Katzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Hunde und Katzen)

Stand: 30.04.2021

1. Einleitung und Anwendungsbereich

Die Haltung von Katzen in Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen stellt einen Kompromiss zwischen den Ansprüchen und Bedürfnissen dieser Tierart und den zwangsläufigen Einschränkungen einer solchen Einrichtung dar.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Aspekte des Tierschutzes und die Umsetzbarkeit einer Unterbringung von Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) in Tierheimen so zu vereinen, dass es von Tierärzt:innen und Betreiber:innen von Tierheimen als Leitfaden genutzt werden kann. Es ersetzt jedoch nicht den sachkundigen Blick für den Einzelfall, welcher fachlich vertretbare Abweichungen erforderlich machen kann. Da die mit Tierschutzvereinen zusammenarbeitenden "Pflegestellen" in Bezug auf die Rahmenbedingungen privaten Haltungen entsprechen, sollte in diesen Fällen das MB 189 Anwendung finden.

Wer Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde (§11 Absatz 1 Nr. 3 TierSchG). Dem jeweiligen Veterinäramt obliegt die Aufsicht über die erlaubnispflichtigen Tierhaltungen, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich befinden (§16 TierSchG).

Für die Erteilung der Erlaubnis hat/haben der/die Antragsteller:in eine verantwortliche/n Person/en und eine Stellvertretung zu benennen, die ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen haben. Außerdem müssen die Haltungseinrichtungen und Betriebsabläufe die Einhaltung tierschutzrechtlicher Anforderungen gewährleisten.

Die in den Abschnitten 4. – 9. angesprochenen Haltungsbedingungen, Betriebsabläufe etc. sind schriftlich zu fixieren und vor der Erlaubniserteilung der zuständigen Behörde vorzulegen. Sie können damit Bestandteil des Erlaubnisbescheids werden.

Tierheime dienen grundsätzlich der zeitlich begrenzten Unterbringung von Tieren. Ziel sollte es sein, die Verweildauer so kurz wie möglich zu halten. Daher ist eine entsprechende Öffentlichkeits- und Vermittlungsarbeit, durch die Fundtiere in den zur Verfügung stehenden Medien publik werden und auf vermittelbare Tiere aufmerksam gemacht wird, unerlässlich. Außerdem sollten seitens der Tierheimbetreiber:innen alle Möglichkeiten der vorbeugenden Intervention genutzt werden, um die Anzahl der aufzunehmenden Tiere zu minimieren. Hierzu zählen insbesondere die Aufklärungsarbeit in Bezug auf die Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen und je nach finanzieller Situation und den strukturellen Voraussetzungen - z. B. eines Tierschutzvereins - auch Kastrationsaktionen an freilebenden Katzen. Im Folgenden werden Empfehlungen zu den unterschiedlichen Aspekten der Haltung von Katzen in Tierheimen erläutert. Als Grundlage und wichtige Ergänzung zum Thema Katzenhaltung sei ausdrücklich auf das Merkblatt 189 verwiesen.

2. Definitionen

I. Tierheim

Tierheime oder ähnliche Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Dauer angelegt sind und überwiegend der Aufnahme und Pflege von Fund- oder Abgabetieren dienen. (Nr. 12.2.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.2.2000).

II. Quarantänestation

Eine Quarantänestation im Sinne dieses Merkblattes bezeichnet die Station, in die gesund erscheinende Katzen ohne äußere Krankheitssymptome zur Aufnahme ins Tierheim verbracht und für eine definierte Quarantänezeit dort gehalten werden.

III. Krankenstation

Eine Krankenstation im Sinne dieses Merkblattes bezeichnet die Station, in der Katzen mit nicht-infektiösen (z. B. orthopädischen) Erkrankungen bzw. in der Rekonvaleszenz nach einer Operation untergebracht sind.

IV. Isolierstation

Eine Isolierstation im Sinne dieses Merkblattes bezeichnet die Station, in der Katzen untergebracht werden, die Symptome einer infektiösen Erkrankung aufweisen oder als infektiös erkrankt diagnostiziert sind.

V. Freilebende Katze (verwilderte Katze)

Eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.

VI. Freilaufende Katze

Eine gehaltene Katze, die zeitweise oder dauerhaft freien, unkontrollierten Auslauf haben kann.

VII. Futterstellen

Feste Örtlichkeiten, an denen freilebende Katzen (häufig von ehrenamtlich tätigen Personen) mit Futter und Wasser versorgt werden, einen Schlafplatz finden und eine gewisse medizinische Grundversorgung erhalten. Es ist darauf zu achten, dass alle Tiere dieser stabilen Katzenpopulationen fortpflanzungsunfähig sind.

VIII. Katzendörfer

Areale im oder an ein Tierheim angeschlossen, in denen ehemals freilebende Katzen untergebracht sind, die nach der Kastration nicht wieder an ihrem ursprünglichen Ort frei gelassen werden können. Diese Bereiche sind vom Publikumsverkehr abgetrennt.

IX. Pflegestelle

Mitglieder eines Tierschutzvereins oder Dritte, die in ihren Wohnräumen jeweils ein oder mehrere Tiere aus einem Tierheim betreuen. Diese Tiere befinden sich nicht im Eigentum der Betreuungspersonen. Ziel ist es, die Tiere an geeignete Interessent:innen zu vermitteln.

X. Mindestgrundfläche

Als Mindestgrundfläche ist die Quadratmeterfläche eines Raumes bei mindestens zwei Meter Raumhöhe zu verstehen.

3. Minimierung der Anzahl aufzunehmender Katzen

Die Aufnahmezahlen der Tierheime variieren im Allgemeinen und werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Rahmenbedingungen, wie die Größe der freilebenden Katzenpopulation und die Anzahl an nicht kastrierten freilaufenden Katzen in Privatbesitz, üben ebenfalls einen Einfluss aus.

Folgende konkrete Maßnahmen können der Minimierung der Anzahl aufzunehmender Katzen dienen:

- 1) Bundesländer/Landkreise/Kommunen
 - a. Erlass einer Kastrations- Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen nach § 13b TierSchG (sog. Katzenschutzverordnung - Einzelregelungen der Länder sind zu beachten)
- 2) Tierschutzvereine
 - a. Von Tierheimen vermittelte Katzen beider Geschlechter sollten grundsätzlich als Kastraten übergeben werden (vgl. Merkblatt 120). Eine Ausnahme stellt die Vermittlung von Katzenwelpen dar.
 - b. Um sicherzustellen, dass bei der Vermittlung noch nicht kastrierte Tiere zu einem späteren Zeitpunkt kastriert werden, hat es sich bewährt, mit Kastrationsgutscheinen oder verpflichtenden Vorauszahlungen durch die neuen Halter:innen zu arbeiten. Grundsätzlich ist die Kastration von geschlechtsreifen Freigängerkatzen eine Aufgabe der Halter:innen. Eine Ausnahme des Amputationsverbotes „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“ ermöglicht § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG.
 - c. Kastrationsaktionen an freilebenden Katzen, wenn diese im Rahmen der Ressourcen des Tierheimes/Tierschutzvereines möglich sind, sind stets zu befürworten. Hierbei kann im Einzelfall die Frühkastration (vor der 16. Lebenswoche) von Katzen in Erwägung gezogen werden, um den Tieren ein erneutes Einfangen zu ersparen. Die Tiere sollten gleichzeitig dauerhaft mit einem Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet und bei einem Haustierregister¹ registriert werden.
 - d. Tierhalter:innen, denen eine weitere Haltung ihrer Katze nicht mehr möglich ist und die das Tier deshalb an ein Tierheim abgeben möchten, sollten im Vorfeld über andere Vermittlungswege informiert und ggf. bei der Suche nach geeigneten künftigen Halter:innen unterstützt werden.
 - e. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit² in Bezug auf die Vorteile der rechtzeitigen Kastration von Freigängerkatzen.

4. Allgemeine Anforderungen

- 1) Bei der **Aufnahme** einer Katze müssen möglichst viele Informationen (Vorerkrankungen, Impfstatus, Freigänger/Wohnungskatze, Einzelgänger, Eigenarten, Kennzeichnung, etc.) zusammengetragen und dokumentiert werden. Dies ist i. d. R. nur bei durch Besitzer:innen oder Halter:innen

¹ Findifix oder Tasso

² Kostenlose Downloads z. B. hier:

https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/katzen_kastration/index.htm

<https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Hessen%20Flyer%20Katzenkastration.pdf>

https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Broschueren/Katzenelend.pdf

abgegebenen Tieren möglich. Alle Katzen mit unklarem Infektionsstatus müssen zunächst in eine Quarantänestation verbracht werden. Wenn ein Tierheim auch Pensionstiere aufnimmt, müssen die Pensionstiere getrennt vom Tierheimbestand in eigenen Haltungseinrichtungen untergebracht werden. Ziel muss es sein, die Gefahr der Einschleppung und Übertragung von Krankheitserregern so gering wie möglich zu halten und die Haltung für den Aufenthaltszeitraum den Bedürfnissen des individuellen Tieres bestmöglich anzugleichen. Im weiteren Verlauf sind die aufgrund der Anamnese gewonnenen Informationen durch die Beobachtungen im Tierheim zu ergänzen bzw. nichtzutreffende Angaben zu korrigieren (die wichtigsten Informationen für jede individuelle Katze sollten zur Übersicht für alle betreuenden Tierpfleger z. B. auf einer Karteikarte dokumentiert und an geeigneter Stelle in Tiernähe, bspw. am Eingang des Katzenzimmers, stets verfügbar sein).

- 2) **Mutterkatzen** sind mit ihren **Welpen** zusammenzuhalten, bis diese mindestens zehn Wochen alt sind. Katzenwelpen, deren Muttertier eine ausgeprägte Scheu vor Menschen zeigen oder die in den ersten Lebenswochen nicht ideal auf den Menschen sozialisiert werden konnten, sollten einige Tage nach der ersten Impfung in ihr neues Zuhause vermittelt werden (i.d.R. ca. neunte Lebenswoche), um sich dort bestmöglich an Menschen und Umwelt zu gewöhnen. Katzenwelpen, die gut an den Menschen gewöhnt werden konnten und bei denen die Mutter auch keine Scheu vor Menschen zeigte, sollten bis zur zehnten, besser sogar noch bis zur zwölften Woche bei Mutter und Geschwistern verbleiben. Tierärztliche Indikationen, welche eine vorherige Trennung notwendig machen, sind ausgenommen. Eine Zufütterung von Katzenwelpen muss mit der dritten bis vierten Lebenswoche beginnen. Sofern mutterlose Katzenwelpen untergebracht werden müssen, sind diese ebenfalls mindestens bis zur Erstimpfung im Alter von acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Abgabe sollte frühestens drei Tage nach der Erstimpfung erfolgen, damit die Welpen eine adäquate Impfantwort entwickeln können und dies nicht durch den Abgabestress gefährdet wird. Eine Vergesellschaftung gesunder, mutterloser Welpen verschiedener Würfe mit ähnlichem Alter kann sinnvoll bzw. im Fall der Ammenaufzucht notwendig sein. Die Vergesellschaftung sollte grundsätzlich erst nach Abschluss der Quarantänezeit erfolgen. Die Ammenaufzucht stellt insofern eine Ausnahme dar, da häufig schnell gehandelt werden muss. Sie birgt jedoch ein erhöhtes Risiko für die Übertragung von Krankheitserregern, da der Gesundheitsstatus der Katzenwelpen i. d. R. unbekannt ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall abzuwägen. Eine Alternative besteht in der aufwendigen Flaschenaufzucht der Katzenwelpen, die häufig von sachkundigen ehrenamtlichen Helfer:innen oder Mitarbeiter:innen durchgeführt wird. Eine Abweichung von den genannten Haltungsempfehlungen kann ausschließlich bei Vorliegen einer tierärztlichen Indikation gerechtfertigt sein. Zu Bedenken ist, dass Handaufzuchten im späteren Leben häufiger unter Angststörungen leiden oder Aggressionsverhalten gegenüber dem Menschen entwickeln können.

Das Mutter-/Ammentier muss die Möglichkeit haben, sich stets von den Welpen zurückziehen zu können. Dies kann z. B. durch eine erhöhte Plattform ermöglicht werden, zu der nur das Mutter-/Ammentier Zugang hat.

- 3) Da Katzen gerne und ausgiebig die Umgebung beobachten, sollte ihnen - wann immer möglich - durch Fenster **Sicht nach außen** gewährt werden. Gerne genutzt werden Fensterplätze (direkt am Fensterbrett oder weiter entfernt indirekt über Wandbretter). Den Katzen muss die Gelegenheit gegeben werden,

sich den Blicken von außen durch **Rückzugsmöglichkeiten** (idealerweise inklusive Raumteilung und zusätzliche Sichtblenden) zu entziehen.

- 4) Die täglichen Reinigungsarbeiten reichen vielen Katzen nicht aus, um das Bedürfnis nach Kontakt zu Menschen zu befriedigen. Der **Sozialkontakt** muss individuell gestaltet werden. Mittels Handfütterung oder im Spiel kann der Sozialkontakt zwischen Mensch und Tier gepflegt werden. Katzen, die zwar gut an den Menschen sozialisiert sind, sich aber dennoch gerne zurückziehen oder sehr scheue bzw. ängstliche Tiere, sollten nicht mit Streicheleinheiten belästigt werden. Behutsames auf positiver Verstärkung basierendes Training und Desensibilisierung kann die Vermittlungschancen dieser Tiere aber erhöhen.

Durch ehrenamtliche Helfer:innen ("Katzenstreichler:innen", "Katzenvorleser:innen"), die sich mit den Tieren beschäftigen, wird das Leben von Tierheimkatzen bereichert und zugleich werden die Vermittlungschancen erhöht.

- 5) Das **Material** der Oberflächen der Haltungseinrichtungen, der Futter- und Wassernäpfe und Strukturierungselemente darf nicht verletzungsgefährdend oder gesundheitsschädlich sein und sollte leicht zu reinigen und desinfizieren bzw. leicht austauschbar sein. An spezielle Unterbringungsbereiche, wie die Quarantäne-, Kranken- und Isolierstation, sind hohe hygienische Anforderungen zu stellen, um die notwendigen baulichen Rahmenbedingungen sowie das Management dieser Bereiche zu berücksichtigen³.
- 6) Für die einzelnen Unterbringungsbereiche (Quarantäne-, Kranken- und Isolierstation sowie Vermittlungsbereich) sind den hygienischen Anforderungen entsprechende **Hygienepläne** zu erstellen und die Reinigungs- sowie Desinfektionsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Erstellung eines "Notfallplanes" (inkl. Desinfektionsmaßnahmen, Schutzkleidung, Personalfluss) bei Auftreten einer seuchenhaften Infektionserkrankung ist zu empfehlen. Die Räumlichkeiten, zu denen ausschließlich eingewiesenes Personal Zutritt hat, sind deutlich zu kennzeichnen. Je nach Betriebsgröße ist eine Hygieneeinweisung für neues Personal und regelmäßige „Auffrischung“ für das gesamte Personal sinnvoll. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 7) Das **Raumklima** und der Tageslichteinfall sollten den Anforderungen für Wohnräume entsprechen. Die Umgebungstemperatur im Bereich der Quarantäne-, Kranken- und Isolierstation sollte mindestens 15°C betragen. Eine Höchsttemperatur von 28°C sollte generell nicht überschritten werden. Neugeborene Tiere haben in den ersten Lebenswochen eine eingeschränkte Thermoregulation und benötigen daher in der Regel höhere Temperaturen durch z. B. punktuelle Wärmequellen. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere keiner erhöhten Schadgasbelastung und Zugluft oder unangenehmen Geräuschen ausgesetzt sind. Grundsätzlich müssen die Lichtverhältnisse einen Tag- und Nacht-Rhythmus aufweisen. Sind die Lichtverhältnisse aufgrund der Lage der Räumlichkeiten oder eines reduzierten Tageslichteinfalls den Großteil des Tages und nicht nur vorübergehend wesentlich eingeschränkt, so sollten Vollspektrumtageslichtleuchten eingesetzt werden. Katzen sollten grundsätzlich Sonnenplätze zur Verfügung gestellt bekommen.

³ Vgl. Rahmenhygieneplan bpt: <https://www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/bestandsbetreuung/rahmenhygieneplan-tierheim.php> [abgerufen am 16.03.2021].

- 8) In Absprache mit dem/der Tierarzt/Tierärztin sollte sich das Impfmanagement an den **Impfleitlinien** der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) orientieren⁴.
- 9) Jede Katze muss mittels **Transponder** individuell gekennzeichnet und in einem Haustierregister⁵ registriert werden. Die neuen Besitzer sind über die Vorteile und Notwendigkeit der Registrierung zu informieren.
- 10) Ebenso empfiehlt es sich, Besonderheiten, die das spezielle Einzeltier betreffen, zu dokumentieren. Für therapeutische Maßnahmen müssen für die betroffenen Einzeltiere tierärztliche Handlungsanweisungen bereitgehalten werden. Die Durchführung von Behandlungen und Anwendungen von Medikamenten an den Tieren ist zu dokumentieren (s.u.).
- 11) Die **Dokumentation** zu jedem einzelnen Tier im Tierbestandsbuch, in Karteikarten oder mithilfe von spezieller Software ist zwingend erforderlich und muss ggf. mit einer entsprechenden Fundtieranzeige verbunden sein. Die Dokumentation soll mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a. Tierart, Rasse, Farbe, Geschlecht, Transpondernummer, (geschätztes) Alter, Besonderheiten im Verhalten und Aussehen
 - b. Fundort, Fundzeitpunkt, Angaben zum Finder (bei Fundtieren), Datum der Aufnahme
 - c. Ergebnisse tierärztlicher Untersuchungen, medizinische Befunde, Behandlungen/Operationen, Medikamentengaben und Erkrankungen.
- 12) Weiterhin ist zu dokumentieren, zu welchem Zeitpunkt die Katze von einer in eine andere Station bzw. Haltungsform innerhalb des Tierheimes umgesiedelt und wann, sowie an wen das Tier vermittelt wurde. Gängige und hilfreiche Praxis ist es, schriftliche **Arbeitsanweisungen** zu verwenden. Dies gilt zum einen für allgemeine Arbeitsvorgänge wie u. a. zu Reinigung und Desinfektion (für alle Bereiche wie z. B. Quarantänestation, Krankenstation, Vermittlungsbereich), Informationen zur Entsorgung, Tieraufnahme und -abgabe.

Diese dienen der Transparenz und vorrangig dazu, allen beteiligten Mitarbeiter:innen gleichermaßen ausführlich zu erläutern wie (Methode), welche Arbeiten (Aufgaben und Pflichten) von wem (Verantwortlichkeit) in welchen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren sind. Die Kenntnisnahme soll durch die jeweiligen Mitarbeiter:innen durch Unterschrift bestätigt werden.

Ohne solche Arbeitsanweisungen ist es schwer, die tatsächlich anfallenden Aufgaben sowie den damit verbundenen Zeitaufwand zu verifizieren und eine entsprechende Personaleinsatzplanung durchzuführen bzw. Beschäftigte entsprechend zu unterweisen. Auch im Rahmen einer Qualitätssicherung und Unfallverhütung sind solche Handlungshilfen hilfreich. Mittels klarer Vorgaben und Zielsetzungen können Hilfskräfte und ehrenamtlich bzw. unentgeltlich arbeitende Personen richtig eingeplant und eingesetzt werden.

Arbeitsanweisungen sollten sich immer in unmittelbarer Umgebung der Orte befinden, an denen die jeweilige Aufgabe durchzuführen ist (Reinigungspläne an den Räumen, Fütterungsanweisungen in den Futterküchen). Sie helfen auch

⁴ Leitlinie zur Impfung von Kleintieren (Stiko Vet am FLI): <https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/empfehlungen/> [abgerufen am 16.03.2021].

⁵ Findifix oder Tasso

neuen Mitarbeiter:innen, sofort zu erkennen, welche Dinge zu beachten sind und in welcher Reihenfolge etwas erfolgen soll.

Täglich von den jeweiligen Mitarbeiter:innen auszufüllende Checklisten dienen zum einen der Dokumentation der täglichen Arbeit, zum anderen aber auch der Qualitätssicherung.

- 13) In jedem Tierheim muss **ausreichend Personal** in Relation zum Tierbestand zur Verfügung stehen. Grundsätzlich hat der/die Tierheimbetreiber:in der zuständigen Behörde gegenüber nachzuweisen, dass er/sie über ausreichend Personal verfügt.

5. Haltung von Katzen in Quarantäne-, Kranken-, und Isolierstationen

- 1) Die Quarantäne-, Kranken- und Isolierstation sind räumlich voneinander und vom Vermittlungsbereich getrennt und verfügen im Idealfall jeweils über einen eigenen Zugang mit Schleusenfunktion sowie einen Nassbereich (idealerweise mehrere Waschbecken und ggf. eine separate Waschmaschine und Spülmaschine).
- 2) Die Haltung von Katzen in Quarantäne-, Kranken- und Isolierstationen erfolgt grundsätzlich in Einzelhaltung. Ausnahmen stellen Katzen gemeinsamer Herkunft und Welpen mit und ohne Muttertier dar. Die Unterbringung erfolgt vorzugsweise in Abteilen, die den baulichen und hygienischen Ansprüchen genügen, sowie den tierartspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Verwendete Haltungseinrichtungen müssen grundsätzlich leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 3) Die Haltung in Krankenstationen wird von den behandelnden Tierärzt:innen bestimmt und kann nur beim Vorliegen einer tiermedizinischen Indikation in Boxen erfolgen. Eine **Grundfläche** der Boxen von mindestens 1 m² und eine Höhe von mindestens 70 cm sind einzuhalten, um ein Mindestmaß an Strukturierung und Bewegungsfreiheit zu ermöglichen. Während eine Mindestgrundfläche von 1 m² im Einzelfall aufgrund tiermedizinischer Indikationen in der Krankenstation als ausreichend erachtet werden oder notwendig sein kann (z. B. orthopädische Verletzung oder deutlich reduziertem Allgemeinbefinden), ist dem Bewegungsbedürfnis der Katzen mit ungestörtem oder geringgradig reduziertem Allgemeinbefinden grundsätzlich Rechnung zu tragen und insbesondere unter Berücksichtigung des Heilungsverlaufes mehr Grundfläche zur Verfügung zu stellen. Flexibel miteinander verbindbare Boxen (horizontal und/oder vertikal) sind in diesem Zusammenhang zu bevorzugen, da neben der erhöhten Grundfläche eine Trennung von Schlaf-, Fressplatz und Katzentoilette ermöglicht wird. Es ist auf einen größtmöglichen Abstand zwischen Schlafplatz, Futterstelle und Katzentoilette zu achten.
Ist in einem Tierheim keine Krankenstation verfügbar, können nicht infektiös erkrankte Tiere in separaten Räumlichkeiten (Multifunktionsräumen) separiert werden. Sofern es räumliche Kapazitätsprobleme bei der Unterbringung dieser Tiere gibt, sind in diesen Fällen individuelle Absprachen mit dem Veterinäramt zu treffen.

- 4) Die **Ausstattung** muss eine Katzentoilette, Wasser- und Futternapf sowie einen nicht einsehbaren und ggf. erhöhten Ruheplatz beinhalten. Eine Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein. Dies kann durch eine Transportbox aus Kunststoff, einen Pappkarton und ggf. zusätzlich durch ein Handtuch, das an die Stationsbox angebracht wird, realisiert werden.
- 5) Eine **Quarantänedauer** von mindestens 10 Tagen ist vor dem Hintergrund der Inkubationszeiten der gängigen Infektionserkrankungen zu empfehlen. Die Katzen sollten anschließend möglichst direkt in die Gruppenhaltung übergehen, sofern die Katzen sich in Gruppen integrieren lassen. Falls aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder tierärztlicher Indikation eine längere Quarantänezeit vorgesehen ist, muss diese eingehalten werden. Im Einzelfall oder einer behördlich angeordneten Quarantäne können bezüglich der Dauer und sonstigen Bedingungen Absprachen mit dem Veterinäramt getroffen werden.
- 6) Die **tierärztliche Eingangsuntersuchung** sollte grundsätzlich innerhalb der ersten drei Tage erfolgen. Durch die anzustrebende vertragliche Vereinbarung zwischen Betreiber:innen von Tierheimen (i. d. R. Tierschutzvereinen) und betreuenden Tierärzt:innen, die regelmäßige Besuche im Tierheim bzw. das Vorstellen von Tieren in der betreuenden Praxis vorsieht (mindestens 1 x /Woche), kann es zu einer späteren Erstuntersuchung kommen. Die im Tierheim arbeitenden verantwortlichen sachkundigen Personen sind in diesen Fällen dafür zuständig, eine Ersteinschätzung des Allgemeinzustandes vorzunehmen. Krank erscheinende oder verletzte Tiere sind so schnell wie möglich dem Tierarzt vorzustellen.
- 7) Die tierärztliche Erstversorgung von neu aufgenommen Tieren kann in einer Tierarztpraxis erfolgen. Wenn die Möglichkeiten gegeben sind, sollten die weiteren Untersuchungen und Behandlungen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Stressvermeidung im Tierheim selbst in einem entsprechend eingerichteten Untersuchungs- und Behandlungsraum erfolgen.
- 8) Die Quarantänezeit sollte auch dazu genutzt werden, das Ernährungs- und Ausscheidungsverhalten der Katzen zu beurteilen. Zu Beginn der Quarantänezeit sollten die Tiere auf Endo- und Ektoparasiten untersucht und mit entsprechend indizierten Antiparasitika behandelt werden. Es empfiehlt sich, bei Fundtieren innerhalb der ersten drei Tage nur tiermedizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen durchzuführen (keine Impfungen), da sie i. d. R. in diesem Zeitrahmen von ihren Besitzern abgeholt werden.

Die routinemäßige **Untersuchung** aller Tierheimkatzen auf **FeLV⁶**, **FIV⁷** und **Giardien** kann aus seuchenhygienischer Sicht sinnvoll sein. Wichtig ist sie vor allem bei Tieren mit einer entsprechenden Symptomatik. Auch sollten stets die Vorgeschichte, das Alter, das Geschlecht und der Fortpflanzungsstatus und die Prävalenz der Erkrankungen aus der Herkunftsregion der Tiere bei der Entscheidung über eine Testung mitberücksichtigt werden (Spezielles zu FIV/FeLV s.u.).

⁶ FeLV: Felines Leukämievirus.

⁷ FIV: Felines Immundefizienz-Virus.

Sollte keine generelle Testung auf oben genannte Infektionserkrankungen im Tierheim stattfinden, so sind Interessent:innen/neue Besitzer:innen im Vermittlungsgespräch darauf hinzuweisen und ggf. ein entsprechender Passus im Vermittlungsvertrag aufzunehmen. Besitzer:innen, die den Katzen unkontrollierten Freigang gewähren möchten, sollten über die Vorteile einer Testung und deren potenzielle Konsequenzen informiert werden. Bei einer Abgabe in Haushalte, in denen bereits Katzen vorhanden sind, sollten vor einer Vergesellschaftung alle Tiere getestet werden und den gleichen Infektionsstatus haben.

- 9) Unkastrierte und nicht gekennzeichnete Tiere sollten bis zum Ende der Quarantänezeit bzw. vor dem Umzug in den Vermittlungsbereich **kastriert** (außer Jungtiere vor der Geschlechtsreife, siehe MB 120) und mittels **Transponder** gekennzeichnet und in einem Haustierregister⁸ registriert werden. Vor dem Verbringen in eine mögliche Gruppenhaltung mit bisher fremden Katzen muss ein ausreichender Impfschutz (mindestens drei Tage nach der Impfung)⁹ bestehen.
- 10) Infektiös erkrankte Tiere werden in der Isolierstation untergebracht und verweilen dort individuell entsprechend tierärztlicher Anordnung. Des Weiteren unterliegen die Art und Dauer der Unterbringung der Anordnung des behandelnden Tierarztes.
- 11) Ein gegenseitiger **Sichtkontakt** von Katzen ist in den beschriebenen Stationen im Idealfall zu **vermeiden**, da ein solcher zu erheblichem Stress der Tiere führen kann.

6. Haltung von Katzen im Vermittlungsbereich

6.1. Gruppenhaltung

- 1) Katzen sind nach ihrem individuellen Charakter und ihrer Vorgeschichte entweder einzeln oder in verträglichen Kleingruppen unterzubringen.
- 2) In der Gruppe werden ausschließlich kastrierte Tiere zusammengehalten, außer es handelt sich um eine Gruppe noch nicht fortpflanzungsfähiger Jungtiere.
- 3) Die Anzahl an Tieren einer Katzensgruppe sollte sechs Tiere nicht überschreiten. Entscheidend für eine tierschutzkonforme Haltung ist jedoch die Auswahl der Gruppenmitglieder, was ethologischen Sachverstand und eine entsprechende Beobachtung der Gruppe erfordert. Als Richtschnur für die Bestimmung der Mindestgrundfläche können 4 m² für das erste und jeweils 2 m² für jedes weitere Tier bei mindestens 2 m Raumhöhe herangezogen werden. Zusätzlicher Platz in einem Außengehege ist nicht auf die Mindestgrundfläche im Innenbereich anzurechnen. Sind Außengehege vorhanden, sollten sie bei Gruppenhaltung durch mindestens zwei Katzenklappen erreichbar sein.

⁸ Findefix oder Tasso

⁹ Leitlinie zur Impfung von Kleintieren (StiKo Vet am FLI): <https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/empfehlungen/> [abgerufen am 16.03.2021].

- 4) Katzen in Gruppenhaltung sind täglich durch eine sachkundige Person auf Krankheitssymptome und Stressanzeichen (siehe Merkblatt 189) hinzu begutachten. Liegen Krankheitssymptome vor, sind die Tiere auf die Kranken- oder Isolierstation zu verbringen und ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. Bei Stresssymptomen ist eine Umstrukturierung der Gruppen- bzw. Haltungskonstellation vorzunehmen.
- 5) Muss die zulässige Anzahl an Tieren aufgrund einer Notsituation (z. B. Auflösung eines großen Tierbestandes, Beschlagnahmung eines illegalen Tiertransports) kurzfristig überschritten werden, so ist das zuständige Veterinäramt umgehend zu informieren. In solchen Fällen ist die Beobachtung der Tiere zu intensivieren und zusätzlich sind Lösungsansätze zu erarbeiten, um die Belegungsintensität schnellstmöglich wieder auf ein Normalmaß zu reduzieren, z. B. durch Vermittlungshilfe von Abgabetieren (ohne Aufnahme ins Tierheim), Einbindung vorhandener Pflegestellen oder die Zusammenarbeit mit anderen Tierheimen.
- 6) Unabhängig von der sich aus der zur Verfügung stehenden Mindestgrundfläche der Haltungseinrichtungen ergebenden maximalen Aufnahmekapazität im Tierheim, richtet sich die Tierzahl auch nach dem zur Verfügung stehenden Personal bzw. den regelmäßig und planbar mitarbeitenden Ehrenamtlichen in der Tierpflege. Die Anzahl der täglich zur Verfügung stehenden Mitarbeiter:innen und Veränderungen durch z. B. Kündigungen ohne Neubesetzung sind bei der Bestimmung der Kapazitäten zu berücksichtigen. Je nach Größe der Räumlichkeiten bzw. des Tierheims, den hygienischen Ansprüchen und der Erfahrung der Mitarbeiter:innen ist der individuelle Bedarf an Arbeitszeit für die reine Tierpflege abzuschätzen und auf das vorhandene oder notwendige Personal zu übertragen. Pro Tag sollte jede Katzensgruppe mindestens 30 Minuten Umgang mit einer geeigneten Bezugsperson (i. d. R. Ehrenamtliche) haben. Dafür eignen sich individuell auf das Tierheim abgestimmte Beschäftigungskonzepte mit geeigneten Checklisten.
- 7) Es sollte im Allgemeinen mindestens eine Katzentoilette mehr als Katzen im Raum vorhanden sein. Bei Bedarf (Unsauberkeit) ist die Anzahl der Katzentoiletten deutlich zu erhöhen, verschiedene Toilettensysteme zur Auswahl zu stellen, bzw. Umstrukturierungen/Einzelhaltung der entsprechenden Tiere in Erwägung zu ziehen. Neben medizinischen Gründen für Unsauberkeit sind häufig Angststörungen ursächlich. Zusätzlich ist zu beachten, dass Katzentoiletten ohne Deckel den ethologischen Bedürfnissen von Katzen entsprechen.

Es müssen mindestens zwei Wassernäpfe in einer Katzensgruppe vorhanden sein. Jeder Katze sollte ein Futternapf zur Verfügung stehen. Futter- und Wassernäpfe sind örtlich getrennt von den Toiletten zu platzieren. Zusätzliche Futter- und Wassernäpfe können z. B. auch auf Regalen aufgestellt sein, um Anreize zur Bewegung zu geben.

Rückzugs- bzw. Versteckmöglichkeiten auf unterschiedlichen Ebenen sind sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich der Unterbringung anzubieten. Die Anzahl an Rückzugs- bzw. Versteckmöglichkeiten hat innen und außen mindestens dem 1½-fachen der untergebrachten Anzahl an Katzen zu entsprechen, damit ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Bei ungeradem Ergebnis ist aufzurunden.

Die Möglichkeit zur anderen Beschäftigung als mit den Artgenossen, zum „Krallenschärfen“/Kratzmarkieren und zum Klettern, muss gegeben sein. Die

dreidimensionale, vielseitige Gestaltung des Raumes durch Regale, Kratzbäume und andere Klettermöglichkeiten ("Catwalk") ermöglicht die Ausübung von Erkundungs- und Spielverhalten. Ein Direkt- oder Sichtkontakt zu anderen Tieren oder Tiergruppen kann in Folge von Stress zu einer Gesundheitsbelastung insbesondere für das einzeln gehaltene Tier führen. Deshalb muss ein solcher Kontakt grundsätzlich verhindert werden können (Sichtschutz). Auch ist die Interaktion von Tieren aus unterschiedlichen Gruppen mit Direkt- oder Sichtkontakt, welche durch ein Gitter/Fenster bedingt miteinander in Kontakt treten können, genau zu beobachten und hinsichtlich einer Stressbelastung zu beurteilen.

- 8) Empfehlenswert sind verschließbare Verbindungstüren/-klappen zwischen den Katzenabteilen bzw. Räumen. Bei Leerstand können diese geöffnet werden und so einer Katzensgruppe zu mehr nutzbarem Raum verhelfen. Diese Maßnahme ist sinnvoller, als eine etablierte Gruppe aufzuteilen.

6.2. Einzelhaltung

- 1) In einem Tierheim sollten ausreichende Haltungseinrichtungen für einzeln zu haltende Katzen zur Verfügung stehen. Eine Mindestgrundfläche von mindestens 4 m² bei 2 m Raumhöhe mit abwechslungsreicher dreidimensionaler Strukturierung ist auch bei Einzelhaltung einzuhalten. Sollten Tiere über einen längeren Zeitraum im Tierheim verbleiben, muss in Absprache mit dem Veterinäramt nach individuellen Lösungen für diese Katzen gesucht werden (z. B. durch zusätzliche Außenbereiche, die abwechselnd von mehreren Katzen genutzt werden können, Betreuung in Pflegestellen).
- 2) Bei Einzelhaltung müssen der Katze zwei Katzentoiletten sowie Futter- und Wassernapf zur Verfügung stehen. Katzentoilette, Futterstelle, Wassernapf und Liegeplatz sollten so weit wie möglich voneinander entfernt stehen. Weiterhin sind mindestens zwei bequeme Versteck- bzw. Rückzugsmöglichkeiten, die Möglichkeit zur Beschäftigung (Spielzeug) und zum Kratzmarkieren sowie zum Klettern anzubieten. Die Qualität einer Katzenunterkunft ist vor allem an ihrer Strukturierung zu bemessen. Die Haltungseinrichtung ist dreidimensional z. B. durch Regale oder Regalbretter zu strukturieren. Sinnvoll ist es, Futternäpfe auch auf Regalbrettern zu platzieren. Die Katze sollte durch ein Fenster Blick nach außen haben.
- 3) Ein Direkt- oder Sichtkontakt zwischen Katzen, die z. B. aufgrund von Unverträglichkeit einzeln gehalten werden müssen, kann zu Stress- und Gesundheitsbelastung führen. Deshalb muss ein solcher Kontakt bei Bedarf durch einen Sichtschutz zwischen den Einzelunterbringungen verhindert und den Tieren die Möglichkeit eines sichtgeschützten Rückzugsraumes gegeben werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass ein permanenter Sichtkontakt zu Interessent:innen und Mitarbeiter:innen Stress für einzelne Katzen bedeuten kann. Gegebenenfalls sind entsprechende flexible Sichtschutzmaßnahmen anzubringen.
- 4) Mutterkatzen sind in den letzten beiden Wochen der Trächtigkeit und nach der Geburt mit ihren Welpen in Einzelhaltung unterzubringen. Bei der Einrichtung ist zu berücksichtigen, dass Welpen aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung in einem für eine erwachsene Katze konzipierten, dreidimensional strukturierten Raum einem Verletzungsrisiko ausgesetzt sind und die Strukturierung im Welpenbereich angepasst werden muss. Das Muttertier muss immer die Möglichkeit haben sich zurückziehen zu können. Dies ist z.B. durch

entsprechende Plattformen, die nur vom Muttertier erreicht werden können, zu ermöglichen.

7. Unterbringung von ursprünglich freilebenden Katzen im Tierheim

- 1) Die Haltung von freilebenden und nicht an Menschen gewöhnten Katzen im Tierheim ist aus ethologischer Sicht als sehr kritisch zu bewerten. Durch Kastrationsaktionen, die nach dem Leitsatz "catch, neuter and release" (einfangen, kastrieren und freilassen) durchgeführt werden, kann ein sinnvolles Populationsmanagement erfolgen. Sollten Katzen nicht an ihren angestammten Platz zurückgebracht werden können, ist zunächst zu prüfen, ob es andere betreute Futterstellen gibt, an denen sie wieder freigelassen werden können. Ein gewisser Bestand an freilebenden Katzen, der sich an Futterstellen um das Tierheim aufhält und durch Zu- und Abwanderung beeinflusst wird, ist eine der letzten Möglichkeiten für eine adäquate Unterbringung und Betreuung der Tiere.

Wenn keine der genannten Möglichkeit besteht, sollten "Katzendörfer" in Betracht gezogen werden, in denen die Katzen in einem größeren eingegrenzten, naturbelassenen und mit entsprechenden Unterkünften (z. B. wärmegeämmte Schutzhütten) ausgestatteten Areal unter Obhut eines Tierschutzvereins untergebracht werden. Dabei muss in höchstem Maße und mit entsprechender Sachkenntnis auf die Verträglichkeit der Katzen untereinander geachtet werden. Es ist sinnvoll, Netzwerke aufzubauen oder bereits vorhandene zu nutzen, welche freie Plätze für diese Katzen vermitteln.

- 2) Um die Größe einer bereits existierenden, freilebenden Katzenpopulation kontrollieren zu können, müssen alle Tiere kastriert werden. Auch wenn freilebende Katzen in Einzelfällen durchaus Zutrauen zu neuen Besitzern fassen und mit ihnen gut zusammenleben können, dient das Einfangen und Vermitteln einzelner Katzen nicht dazu, die Anzahl der freilebenden Katzen zu verringern. Neue Katzen wandern in freiwerdende Bereiche ein und lösen das Problem sich unkontrolliert vermehrender und eventuell kranker Katzen nicht. Freilebende Katzen sollten daher nach der Kastration wieder in ihr Umfeld zurückgebracht werden (weitere Informationen siehe Merkblatt Nr. 120: Kastration von Hunden und Katzen).

8. Minimierung der Verweildauer von Tierheimkatzen

Wichtige Voraussetzungen für eine möglichst kurze Verweildauer:

- 1) Getrennte Quarantäne-, Kranken- bzw. Isolierstationen sind erforderlich, um die Gefahr der Erregereinschleppung zu reduzieren, sowie infektiös erkrankte Tiere zu separieren und zu therapieren. Beides dient der Gesunderhaltung des Tierbestandes, senkt die Tierärztkosten und ermöglicht eine zeitnahe Vermittlung von Tieren, die frei von akuten Infektionserkrankungen sind.
- 2) Gute Vermittlungsarbeit in Form von fundierten Vermittlungsgesprächen ist unabdingbar und Grundlage einer anzustrebenden geringen Rücklaufquote. Diese Gespräche müssen u. a. zum Ziel haben, die Interessent:innen über die Bedeutung und einzugehenden Verpflichtungen einer Tierübernahme zu informieren. Sie sind zudem über Katzenhaltung allgemein, als auch über die individuellen Eigenarten der jeweiligen Katze aufzuklären, damit geeignete Besitzer:innen für das jeweilige Tier gefunden werden können. Checklisten mit

allgemeinen Vermittlungskriterien dienen der Schulung der Mitarbeiter:innen und der Transparenz gegenüber Interessenten. Die Auswahl zukünftiger Halter:innen sollte ausschließlich unter sachlichen Aspekten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzeltiers erfolgen und sind schriftlich zu dokumentieren.

- 3) Gut vernetzte Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen, Tierheimen und Tierärzt:innen ist anzustreben, insbesondere bei schwer vermittelbaren Tieren und Überbelegung.
- 4) Eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Fundtiere und vermittelbare Tiere sollte über entsprechende digitale und Printmedien organisiert werden.
 - a. Ungekennzeichnete bzw. Halter:innen nicht zuzuordnende Fundtiere sollten unmittelbar in der Fundtierrubrik der Homepage und/oder über soziale Medien mit einem Foto veröffentlicht werden.
 - b. Auf vermittelbare Tiere kann über die gleichen digitalen Medien und Plattformen¹⁰ sowie lokale Zeitungen aufmerksam gemacht werden.
- 5) Das Fundrecht sieht einen Eigentumsübergang erst sechs Monate nach der Fundanzeige vor¹¹. Nach einer angemessenen Wartezeit sollte versucht werden, für nicht abgeholte Fundtiere neue Besitzer:innen zu finden. Die Interessent:innen müssen darüber aufgeklärt werden, dass der/die ursprüngliche Besitzer:in sein Tier innerhalb dieser sechs Monate zurückverlangen kann. Ein entsprechender Passus ist im Vermittlungsvertrag aufzunehmen.
- 6) Sowohl bei der Vermittlung eines Tieres, als auch bei der Abholung eines vorher nicht gekennzeichneten und registrierten Fundtieres sollte vom/von der Tierheimbetreiber:in nach Rücksprache mit dem/der Tierhalter:in die Registrierung bei einem Haustierregister¹² vorgenommen bzw. die Daten dort aktualisiert werden.
- 7) Die Vermittlungschancen von scheuen Katzen können durch gezieltes Training ggf. unter professioneller Anleitung erhöht werden.
- 8) Geeignete Beschäftigungskonzepte dienen dazu, die restriktive Haltung und längere Verweildauer zu kompensieren und Verhaltensauffälligkeiten oder -störungen zu verhindern.
- 9) Sofern eine Katze nicht innerhalb der ersten Monate aus einem Tierheim vermittelt werden kann, sollte eruiert werden, worin die Ursache dafür liegt. Ggf. kann die Hinzuziehung eines/einer auf Verhalten spezialisierten Tierarztes/Tierärztin helfen. Ist die Ursache nicht zu erkennen oder zu beheben, wird empfohlen, für eine solche Katze eine andere Haltung als die in einem Tierheim zu finden. Dazu gehört z.B. die Unterbringung in Pflegestellen. Steckbrief und Fotos der jeweiligen Katze sollten aber weiterhin veröffentlicht werden.
- 10) Es ist darauf zu achten, dass die Öffnungszeiten "besucherfreundlich" gestaltet sind. So empfiehlt es sich, an den Wochenenden auch an Nachmittagen für Interessent:innen Besuchszeiten anzubieten. Auch eine

¹⁰ z.B. <https://www.tierheimhelden.de/>

¹¹ BGB §965 ff.

¹² <https://www.findefix.com/>; <https://www.tasso.net/>

längere Öffnungszeit an einem Nachmittag unter der Woche bietet berufstätigen Personen die Möglichkeit, das Tierheim zu besuchen. Eine möglichst lange telefonische Erreichbarkeit ist zu empfehlen.

9. Spezielle Hinweise zu FeLV/FIV

Für eine sichere Diagnose von FeLV und von FIV liefert eine einmalige labordiagnostische Untersuchung mit den aktuellen Testverfahren kein sicheres Ergebnis. Entscheidet sich ein Tierheim für die konsequente Untersuchung aller neuen Tiere auf FeLV/FIV, dann sind mehrere Wiederholungsintervalle durchzuführen.

Positive Befunde von FeLV und FIV sind nach vier bis sechs Wochen durch einen erneuten Test (ggf. anderes Testverfahren oder anderer Testhersteller) zu verifizieren. Bei Katzenwelpen kann über mehrere Monate durch die Antikörper der Mutter ein falsch positives FIV-Testergebnis vorliegen. In der Zwischenzeit sind die Katzen alleine zu halten. Sollte sich die Diagnose durch einen zweiten Test bestätigen und die Katze keine Symptome zeigen, so ist sie dauerhaft einzeln oder in sehr stabilen, ruhigen Kleingruppen von maximal drei bis vier Tieren mit äquivalenten Befunden zu halten. Sollten keine Kapazitäten für eine Einzel- oder Kleingruppenhaltung vorhanden sein, so sind alle Möglichkeiten zu eruieren und auszuschöpfen, die eine dauerhafte Unterbringung ermöglichen, beispielsweise durch Kooperation mit anderen Tierschutzvereinen.

Ein bestätigter positiver FeLV- oder FIV-Befund allein stellt keinen vernünftigen Grund für eine Euthanasie dar und ist zwingend abzulehnen. Bei FIV- und/oder FeLV-positiven Tieren, die schwerwiegende FIV-/FeLV-assoziierte Symptome und Begleiterkrankungen aufweisen, sollte der/die behandelnde Tierarzt/Tierärztin über eine Euthanasie entscheiden.

Bei der Vermittlung mit FeLV oder FIV infizierter und nicht erkrankter Tiere sind bestimmte Voraussetzungen sicherzustellen. So ist eine Vermittlung als Zweittier abzulehnen, es sei denn, es liegt die gleiche Grunderkrankung vor und beide Tiere sind untereinander verträglich. Es kann dennoch durch den mit der Vergesellschaftung einhergehenden Stress zu Immunsuppression und damit zu gesundheitlichen Gefahren für beide Tiere kommen. Weiterhin stellt unkontrollierter Freigang und damit möglicher Kontakt zu anderen Katzen ein Infektionsrisiko für andere Katzen dar. Unkontrollierter Freigang sollte daher durch entsprechende bauliche Maßnahmen (Katzennetz) verhindert werden. Da häufig mit der durch die Erkrankung bedingten Haltungseinschränkungen auch Einschränkungen für das Tier im Vergleich zur vorherigen und gewohnten Haltung einhergehen (z.B. fehlender unbeschränkter Freigang), ist genau zu beobachten, wie sich das Verhalten der Katze entwickelt und ob Anzeichen von Stress oder Leiden erkennbar sind. Ein auf Verhaltensmedizin spezialisierte/r Tierarzt/Tierärztin ist ggf. zu Rate zu ziehen. FeLV/FIV infizierte Katzen sind kastriert abzugeben. Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen in Form von "Gesundheitschecks" sollten in Abständen von ca. sechs Monaten stattfinden.

10. Weiterführende Literatur

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm)
- European Advisory Board on Cat Diseases (<http://www.abcdcatsvets.org/>)

- Leitlinien der ESCCAP (<http://www.esccap.de>)
- Leitlinie zur Impfung von Kleintieren (<https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/empfehlungen/>)
- Leitlinie für die Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung von Tierheimen (<https://www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/bestandsbetreuung/leitlinien-tierheimbetreuung.php>)
- Rahmenhygieneplan Tierheime des bpt (<https://www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/leitlinien/bestandsbetreuung/rahmenhygieneplan-tierheim.php>)
- Tierheimordnung. Deutscher Tierschutzbund e.V. (https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Organisation/Tierheimordnung.pdf)

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 50,- jährlich für Studenten und Ruheständler € 25,-.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de